

Amtliche Bekanntmachung

2025

Ausgegeben Karlsruhe, den 21. Mai 2025

Nr. 27

I n h a l t

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	295
--	------------

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 20.05.2025

Aufgrund von § 10 Absatz 2 Ziffer 5 und § 20 Absatz 2 KIT-Gesetz in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 47 f), § 59 Absatz 1, § 63 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Fünften Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 12. November 2024 (GBl. 2024 Nr. 97 S. 1 ff), § 6 Absatz 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2019 (GBl. S. 405 ff), zuletzt geändert durch das Vierte Hochschulrechtsänderungsgesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), hat der KIT-Senat am 28.04.2025 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Computer Science am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vom 29. Juli 2024 (Amtliche Bekanntmachung des KIT Nr. 27 vom 29. Juli 2024) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„ 1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement (sofern vorhanden) und Transcript of Records/ Notenauszug unter Angabe der (vorläufigen) Gesamtnote, die aufgrund der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen zu ermitteln ist, der (bisher) erbrachten Leistungspunkte/ECTS sowie der Angabe des Gesamtleistungspunktemfangs des Studiengangs,“

b) In Nummer 2 werden nach dem Komma die Wörter „z.B. Modul- und Lehrveranstaltungsbeschreibungen“ sowie ein Komma angefügt,

c) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. gegebenenfalls der Nachweis, dass die Bewerberin/der Bewerber zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen/Absolventen ihres/seines Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehört; der Nachweis muss von einer offiziellen Stelle (z.B. Studierendenbüro oder Prüfungsausschuss) ausgestellt sein und ist dem KIT unterschrieben oder durch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, vorzulegen;“

Die Nummern 3 bis 5 werden zu den Nummern 4 bis 6.

2. § 5 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„b) Sind die unter Buchstabe a) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, können Bewerberinnen und Bewerber dennoch in den Masterstudiengang Computer Science immatrikuliert werden, sofern sie erfolgreich an dem Gespräch gemäß § 6 teilnehmen. Voraussetzung für die Zulassung zu einem Gespräch ist, dass

aa) die nachgewiesenen Kenntnisse und Leistungen folgende Maßgaben in drei der vier genannten Bereiche (I. - IV.) nicht unterschreiten dürfen:

- I. Theoretischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 15 ECTS,
- II. Praktischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS,
- III. Technischer Informatik Leistungen im Umfang von mindestens 6 ECTS,
- IV. Mathematik Leistungen im Umfang von mindestens 20 ECTS und

bb) die Bewerberinnen und Bewerber, zu den besten 10 Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres Abschlussjahrgangs in dem qualifizierenden Studiengang gehören. Die Zulassung zu dem Gespräch ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber bereits mehr als einmal an einem Gespräch gemäß § 6 am KIT erfolglos teilgenommen hat.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gespräche werden jeweils durch eine Prüferin oder einen Prüfer sowie eine Beisitzerin oder einen Beisitzer durchgeführt.“

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 neu eingefügt:

„Die Prüferinnen und Prüfer werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Zugangs- und Auswahlkommission aus dem Kreis des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals bestellt. Die Beisitzende oder der Beisitzende wird durch die Prüferin oder den Prüfer benannt. Zu Beisitzenden darf nur benannt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Prüferin oder der Prüfer führt mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber im Beisein einer Beisitzerin oder eines Beisitzers ein Gespräch in englischer Sprache von etwa 15 Minuten.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Prüfern/Prüferinnen und der/dem studentischen Vertreter/in“ durch die Wörter „der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer sowie gegebenenfalls der studentischen Vertreterin oder dem studentischen Vertreter“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Namen der der Prüfer/innen“ durch die Wörter „der Name der Prüferin oder des Prüfers“ sowie die Wörter „die Namen der Bewerber/innen“ durch ein Komma und die Wörter „der Name der Beisitzerin oder des Beisitzers sowie der Name der Bewerberin oder des Bewerbers“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 werden die Wörter „Prüfer/innen bewerten“ durch die Wörter „Prüferin oder der Prüfer bewertet“ ersetzt und das Wort „gemeinsam“ gestrichen.
- e) In Absatz 9 werden die Wörter „von den Prüfer/innen“ durch die Wörter „durch die Prüferin oder den Prüfer“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 1 werden die Wörter „die/der Präsident/in“ durch die Wörter „die/der Vizepräsident/in für akademische Angelegenheiten“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Karlsruhe, den 20. Mai 2025

gez.

Prof. Dr. Jan S. Hesthaven
(Präsident des KIT)